



GEMEINDE BAD WIESSEE

Die Gemeinde Bad Wiessee erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a des Bayerischen Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) und der Art. 23 und 24 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Gemeinde Bad Wiessee (= öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieser Satzung). Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

§ 2 Gebührenhöhe

- 1.) Die Gemeinde Bad Wiessee erhebt für erlaubnispflichtige und ausgeübte Sondernutzungen Sondernutzungsgebühren.
- 2.) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 3.) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche und dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers zu bemessen.
- 4.) Für Sondernutzung, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren erhoben, die möglichst den in der Anlage aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entsprechen.
- 5.) Bruchteile die sich bei der Berechnung der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheit ergeben, werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- 6.) Jahres- Monats- Wochen- oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe und im Voraus zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- 2.) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubter Sondernutzung mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubter Sondernutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 4 Gebührenschuldner

- 1.) Gebührenschuldner ist:
 - a.) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b.) dessen Rechtsnachfolger,
 - c.) wer die Sondernutzung, auch unerlaubt, ausübt.
- 2.) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- 3.) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenbefreiung / Gebührenreduzierung

- 1.) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird. Das öffentliche Interesse muss hierbei zwingend von der Gemeindeverwaltung im Vorfeld der Nutzung festgestellt sein.
- 2.) Öffentliches Interesse besteht ausschließlich dann, wenn die Belange des Gemeinwohls in besonderem Maße berührt sind, im Besonderen um Nutzungen zur Sicherstellung der öffentlichen Versorgung.
- 3.) Gebührenfreiheit kann gewährt werden für nicht-bauliche Sondernutzungen (Tarifstellen 2 bis 4 des Gebührenverzeichnisses), die ausschließlich zu sozialen, karitativen oder kirchlichen Zwecken ausgeübt werden.
- 4.) Nutzungen bei Bauvorhaben (Tarifstelle 1, 5 und 6 des Gebührenverzeichnisses) einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft, die mindestens teilweise sozialen, kirchlichen oder karitativen Zwecken dienen, können bis zu 75% von der Regelgebühr befreit werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- 1.) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Eine Gebührenerstattung ist nur möglich, wenn die Nutzungsdauer mindestens einen Monat beträgt.

- 2.) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Wiessee, den 21.01.2019


Robert Huber,
2. Bürgermeister

Anlage zu § 2 Nr. 2):

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

Tarifstelle:	Art der Sondernutzung:	Gebührenmaßstab:	Gebühr:
1	Jegliche Art von Baustelleneinrichtung: Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Container, Baukräne etc.	Pro Tag und pro m ² Verkehrsfläche:	2,00 €
2	Aufstellung von Containern (nicht gewerblich): - Grundfläche bis 15 m ² - Grundfläche > 15 m ²	Pro Tag: Pro Tag:	20,00 € 40,00 €
3	Informationsstände	Pro Tag und m ² :	10,00 €
4	Private Stellplatzsperrung von max. 2 Stellplätzen (Umzüge etc.)	Pro Tag:	30,00 €
5	Halbseitige Straßensperrungen bei Bauarbeiten	Pro Tag:	300,00 €
6	Vollsperrung von Straßen bei Bauarbeiten	Pro Tag:	1000,00 €